

1. Grundgedanken

- Verpflichtende Grundlage (sowohl des Präsenz- als auch des Fernunterrichts) ist das Kerncurriculum des Bildungsplans 2016. Dieses ist auf drei Viertel der Gesamtunterrichtszeit ausgelegt
- Fernunterricht findet statt, soweit der Unterricht für einzelne Schülerinnen und Schüler, für einzelne Klassen und Lerngruppen oder für die gesamte Schule „coronabedingt“ nicht in Präsenz stattfinden kann.
- Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Fernunterricht - d.h. die fristgerechte Erledigung der Arbeitsaufträge und die Teilnahme an Onlinekonferenzen - unterliegt der **Schulpflicht**.
- Entsprechend greift bei Nichtteilnahme die **Entschuldigungspflicht** der Eltern.
- Lehrkräfte **kommunizieren regelmäßig** mit ihren Schülerinnen und Schülern.
- In allen Fächern erfolgen **regelmäßig Aufgabenstellungen und Rückmeldungen**.
- Die unterrichtenden Stunden müssen in Sdui („Digitales Klassenbuch light“) **dokumentiert** werden.
- Lehrkräfte sind während der Unterrichtszeiten für ihre Schüler/innen **erreichbar**.

2. Struktur des Fernunterrichts

- „Der Fernunterricht bildet den Präsenzunterricht **möglichst nach Stundenplan** ab.“ (zitiert nach den „Qualitätsstandards Fernunterricht“ des Kultusministeriums)
- Diese Aussage kann in der konkreten Umsetzung **je nach Szenario** bedeuten:
 - a. Der Fernunterricht folgt dem im regulären Stundenplan bzw. im gültigen Vertretungsplan ausgewiesenen Zeitraster.
 - b. Wenn der Stundenplan an einem Tag für eine Klasse ein Fach im Präsenzunterricht vorsieht, so sollte es für die Klasse am selben Tag auch im Fernunterricht angeboten werden.
- Kolleginnen und Kollegen werden **nicht doppelt belastet**. Wer z.B. vormittags seine Klasse in Präsenz unterrichtet hat, muss nicht nachmittags die gleiche Stunde (ohne Berücksichtigung im Deputat) nochmals im Fernunterricht halten.
- **Anzahl und Abfolge der Fächer** im Unterrichtstag einer Klasse können modifiziert werden. Solche Änderungen erfolgen durch zentrale Festlegung über die Schulleitung.
- **Individuelle Möglichkeiten** der Ausgestaltung des Fernunterrichts sind möglich, sofern die Qualitätskriterien für den Fernunterricht gewährleistet sind und alle datenschutzrechtlichen und urheberrechtlichen Vorgaben Beachtung finden.

3. Kommunikationswege

- Für die Verteilung von Materialien, Arbeitsaufträgen und Lösungshinweisen an die Schüler/innen wird in allen Fächern die vorgegebene Struktur in **Moodle** genutzt.
- Die Durchführung von Onlinekonferenzen mit den Schülerinnen und Schülern erfolgt in allen Fächern über **BigBlueButton**.
- Für Onlinekonferenzen (z.B. der Klassenlehrkräfte) mit Elternvertretern bzw. Eltern steht weiterhin die Kommunikationsplattform **Jitsi** zur Verfügung.
- Für die Weitergabe von Informationsdokumenten an die Erziehungsberechtigten einer Klasse/Lerngruppe soll bevorzugt die „Chatfunktion“ von **Sdwi** genutzt werden. Voreingestellt ist hierbei ausschließlich ein Informationsfluss von der Schule zu den Erziehungsberechtigten.
- Selbstverständlich ist die Kommunikation per **Dienst-E-Mail-Adresse** und Telefon mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten weiterhin möglich, sinnvoll und unter Umständen erforderlich.

4. Kontaktaufnahme und Anwesenheitskontrolle

- In jeweils der ersten Unterrichtsstunde laut Stundenplan überprüft die unterrichtende Lehrkraft über eine Lesebestätigungsabfrage in Sdwi die Anwesenheit.
- Zu Beginn der Woche und am Ende der Woche muss das Klassenlehrerteam bzw. Klassenlehrkraft und Stellvertreter jeweils einen fixen Kontakt mit der Klasse über BigBlueButton herstellen.

5. Bereitstellung und Verteilung von Materialien und Aufgaben

- Die **Einstellung der Aufgaben** und der Materialien für die Schüler/innen erfolgt vor Beginn des Unterrichtstages, also **bis 7:40 Uhr**, in jedem Fall muss der Arbeitsauftrag aber rechtzeitig vor Beginn der eigenen Unterrichtsstunde erteilt worden sein.
- Eine einheitliche und nachvollziehbare **Strukturierung** der Materialien ist unerlässlich. Das erfordert eine chronologische Anordnung der Themen sowie eine einheitliche **Benennung der Themen** mit Angaben zur Kalenderwoche oder zum Unterrichtstag sowie zur Aufgabenstellung [z.B.: Woche 42 (alternativ: Unterrichtsdatum) – Humangenetik – Stammbaumanalyse Bluterkrankheit]
- Es ist möglich, statt mit Arbeitsaufträgen für die Einzelstunden auch mit einem differenziert ausformulierten **Wochenplan** zu arbeiten. In diesem ist anzugeben, wie hoch die Bearbeitungszeit für die einzelnen Teilaufgaben in etwa anzusetzen ist.
- Als **Richtwert** für eine „regelmäßige“ **Rückmeldung** gilt
 - bei Kernfächern ein zweimaliges Feedback pro Woche,
 - bei Nichtkernfächern ein einmaliges Feedback pro Woche.
- Die Rückmeldung kann dabei - mündlich (z.B. im Zuge einer Onlinekonferenz) oder schriftlich (z.B. als Lösungsblatt) - an die gesamte Klasse erfolgen. Es muss **nicht zwingend ein individuelles Feedback** gegeben werden.
- Zum Zwecke einer **Begrenzung der (reinen) Bearbeitungszeit** für die erteilten Aufgaben können pro Unterrichtsstunde folgende **Richtwerte** angesetzt werden (die „Organisationszeit“ ist darin nicht enthalten):
 - Unterstufe: 25 Minuten
 - Mittelstufe: 35 Minuten
 - Oberstufe: 45 Minuten

6. Online-Konferenzen

- Onlinekonferenzen dienen dazu, den **persönlichen Kontakt** zu den Schülerinnen und Schülern aufrechtzuhalten, Sachzusammenhänge vertiefend zu erklären und Feedback an die Lerngruppe zu geben.
- Die Terminierung soll wann immer möglich dem regulären Stundenplan bzw. Vertretungsplan folgen.
- Als **Häufigkeit von Onlinekonferenzen** werden folgende **Richtwerte** angestrebt:
 - in Kernfächern eine Konferenz pro Woche,
 - in Nichtkernfächern eine Konferenz innerhalb von 14 Tagen.

7. Leistungsfeststellung

- Grundsätzlich können alle Leistungen, die im Fernunterricht erbracht wurden, in die Leistungsfeststellung einbezogen werden.
- Unterrichtsinhalte des Fernunterrichts, die erarbeitet, geübt oder vertieft wurden (z.B. in einer Konsolidierungsphase im Präsenzunterricht) können Gegenstand einer Leistungsfeststellung sein.
- **Mündliche Leistungsfeststellungen** sind auch im Fernunterricht möglich.
- **Schriftliche Leistungsfeststellungen** (Klassenarbeiten, Tests oder Klausuren) müssen aber aus Gründen der Chancengleichheit grundsätzlich im Präsenzunterricht erbracht werden.
- Soweit die Jahresleistung unmittelbar relevant für den schulischen Abschluss ist (**Kurstufe 1 und 2**) sind schriftliche Leistungen unverzichtbar. Hier erfolgt die Leistungsfeststellung in Präsenz, d.h. vor Ort in der Schule, gemäß den Vorgaben für die Prüfung von Risikoschüler/innen.
- Die für ein Fach vorgegebene **Mindestanzahl** an schriftlichen Leistungen kann bei einem mindestens um vier Wochen reduzierten Präsenzunterrichts unterschritten werden. Es ist jedoch mindestens eine schriftliche Leistung pro Halbjahr zu erbringen.
- Zur Erbringung von „Gleichwertigen Feststellungen von Leistungen (**GFS**)“ besteht keine Pflicht. Schüler/innen, die eine solche Leistung erbringen wollen, soll die Gelegenheit aber eingeräumt werden.

8. Bereitstellung von Leihgeräten

- Schüler/innen ohne Zugang zu entsprechenden Endgeräten wird nach Prüfung des Antrags für die Zeit des Fernunterrichts im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten ein Leihgerät von der Schule zur Verfügung gestellt.